

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)**

vom 14. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2022)

zum Thema:

**Die Digitalisierungspauschale in den Kostenblättern der RV Tag**

und **Antwort** vom 28. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10613  
vom 14. Januar 2022  
über Die Digitalisierungspauschale in den Kostenblättern der RV Tag

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) sieht Januar bis Dezember 2022 einen Zuschlag zum Ausbau der digitalen Infrastruktur für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit in Höhe von € 2,50 pro Kind und Monat vor.

1. Was versteht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) unter digitaler Infrastruktur für die unmittelbare pädagogische Arbeit, wenn Tablets und iPads ausdrücklich von der Finanzierung aus der für den Erwerb von Soft- und Hardware ausgereichten Digitalisierungspauschale ausgenommen sind?  
(Rundmail der SenBJF vom 6. Januar 2022)

Zu 1.: Digitale Infrastruktur für die unmittelbare pädagogische Arbeit umfasst Soft- und Hardware, die zur Förderung der kindlichen Entwicklung eingesetzt werden kann. Zu Software zählen Apps und Computerprogramme z. B. zur Bild-, Ton- und Videoerstellung und -bearbeitung, zum Vorlesen und gemeinsamen Bilderbücher-Ansehen, zum Programmieren, zum Bestimmen von Pflanzen oder zum Erwerb mathematischer Grunderfahrungen. Das Deutsche Jugendinstitut hat in der Datenbank „Apps für Kinder“ (<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/apps-fuer-kinder-angebote-und-trendanalysen/datenbank-apps-fuer-kinder.html>) über 500 solcher Apps nach pädagogischen Kriterien bewertet. Unter Hardware werden z.B. Roboter, Digital- und Dokumentenkameras, Beamer, digitale Sprachlernwände,

Vorlese-Stifte, Mikroskop- und Endoskop-Kameras sowie 3-D-Drucker verstanden. Darüber hinaus kann die digitale Infrastruktur auch durch den Auf- bzw. Ausbau des WLAN-Netzes gestärkt werden. Digitale Endgeräte (Tablets) sind explizit von der Finanzierung aus der Digitalisierungspauschale ausgeschlossen, da die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für das Jahr 2022 aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes geplante Digitalisierungsoffensive die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit Tablets umfasst.

2. Auf welche konkreten Beratungs- und Fortbildungsangebote bezieht sich die SenBJF mit der Aussage „Anregungen und Beratung zum Einsatz von Soft- und Hardware bieten die Fortbildungsangebote von Fokus Medienbildung“?

Zu 2.: Das aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds) und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geförderte Weiterbildungsprogramm „Fokus Medienbildung - Fortbildung, Kompetenzförderung und Schlüsselqualifikationen für sozialpädagogische Fachkräfte in Berlin“ bietet zahlreiche Fortbildungsformate für pädagogische Fachkräfte sowohl in digitaler Form als auch in Präsenz an, in denen der Einsatz digitaler Soft- und Hardware in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit erprobt werden kann. Die Angebote reichen von Basisqualifizierungen zum Umgang mit Computer und Tablets über das Gestalten von Foto-, Video- und Hörspielprojekten bis hin zu mediengestützter Elternarbeit und -kommunikation. Das aktuelle Fortbildungsprogramm ist einsehbar unter: [https://www.fokus-medienbildung.de/122\\_Fruehkindliche\\_Bildung.htm](https://www.fokus-medienbildung.de/122_Fruehkindliche_Bildung.htm).

3. Die SenBJF hat gegenüber Kitaträgern auf Nachfrage zur Klärung von Frage 1 mitgeteilt, dass den Berliner Kitas digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, die die erforderlichen Sicherheitsbedürfnisse erfüllen.

a. Welche insbesondere datenschutzrechtlichen Sicherheitsbedürfnisse, die die Freien Träger aufgrund geltender Rechtslage nicht ohnehin schon zu berücksichtigen hätten, sind hier gemeint?

b. Steht die „Zurverfügungstellung“ konkret für den unentgeltlichen Verleih, die Vermietung oder die Überlassung von Endgeräten und wie wird die Verwaltung, Wartung und Durchsetzung von Garantieansprüchen für die Geräte geregelt werden?

c. Wie wird die Migration der Endgeräte in die bestehenden Strukturen der Freien Träger sichergestellt?

d. Verfügt die SenBFJ über die Fachexpertise, um mögliche Folgeschäden (z.B. Virenbefall) der zur Verfügung gestellten Geräte zu verhindern?

Zu 3.a. bis d.: Die Ausstattung mit digitalen Endgeräten erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dementsprechend werden eine Datenschutzdokumentation mit Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT, nach Art. 30 DSGVO), eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA, nach Art. 35 DSGVO) sowie Verträge zur Auftragsverarbeitung (AVV, nach Art. 28 DSGVO) erstellt. Für die Konfiguration, Pflege, und Wartung der Tablets, bedarf es der Ausstattung mit einem professionellen Mobile Device Management (MDM). Hierzu befindet sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie derzeit u.a. in enger Abstimmung mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit und dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin.

Dies umfasst auch Fragen zur IT-Sicherheit. Zur Migration der Endgeräte in bestehende Strukturen strebt das Land dem Grunde nach eine zentrale Lösung an.

4. Welchem Zweck dienen Informationsschreiben, die (wie das vom 6. Januar 2022) Sachverhalte so wenig detailliert kommunizieren, dass sie für die Klärung offenkundig unvermeidlicher und damit erwartbarer Nachfragen nur Folgeschreiben in Aussicht stellen können, deren konkreter Versandtermin aber offen bleibt?

Zu 4.: Informationsschreiben dienen grundsätzlich einer ggf. ersten, zusammengefassten, schnellen und zeitnahen Träger-Information zu rechtlichen, fachlichen bzw. organisatorischen Veränderungen der Kindertagesbetreuung, einschließlich der Mitteilung zu Abschlüssen und Ergebnissen der „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen - RV Tag“. Dies schließt detailliertere, weiterführende Folgeinformationen zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

Berlin, den 28. Januar 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie